

## **Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg**

Die Synode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg gibt sich gemäß Beschluss vom 09. Februar 2019 sowie vom 27. März 2021 für die Wahlperiode 2018-2024 die nachfolgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 (Synodale)**

- (1) Synodale im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die anwesenden Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die an einer Synodentagung stimmberechtigt teilnehmen.
- (2) Synodale legen vor Beginn der Beratungen der ersten Tagung für die Dauer der Wahlperiode vor der an Lebensjahren ältesten Pröpstin bzw. dem an Lebensjahren ältesten Propst das Gelöbnis ab. Synodale, die später eintreten, legen das Gelöbnis vor der oder dem Präses ab.
- (3) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut<sup>1</sup>: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Kirchenkreissynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

### **§ 2 (Präsidium)<sup>2</sup>**

- (1) Das Präsidium besteht aus der bzw. dem Präses und zwei Vizepräses.
- (2) Das Präsidium wird auf der konstituierenden Tagung der Synode aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. Die bzw. der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Synode gewählt. Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.
- (3) Das Präsidium bereitet die Tagungen der Synode im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat vor, leitet die Tagungen und führt die Geschäfte der Synode. Es vertritt die Synode im kirchlichen und öffentlichen Leben.

### **§ 3 (Einberufung)<sup>3</sup>**

- (1) Die Synode soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Synode oder der Kirchenkreisrat oder

---

1 § 29 KKSynBG  
2 s. Artikel 50 der Verfassung  
3 s. Artikel 51 der Verfassung

die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel es beantragen. Die Synode wird zu ihrer konstituierenden Sitzung durch die an Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. den an Lebensjahren ältesten Propst einberufen und bis zur Wahl der oder des Präses geleitet.

#### **§ 4 (Einladung; Tagesordnung)**

- (1) Die Einladung ergeht schriftlich durch den bzw. die Präses, bei der ersten Tagung der Synode durch die an Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. den an Lebensjahren ältesten Propst. Dabei sollen die vorläufige Tagesordnung, die Vorlagen und die an die Synode gerichteten Anträge mitgeteilt werden. Eine Angelegenheit muss auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies der Kirchenkreisrat verlangt oder ein Kirchengemeinderat, der Konvent der Pastorinnen und Pastoren, der Konvent der Mitarbeitenden, der Konvent der Dienste und Werke, ein Synodalausschuss der Synode oder ein Mitglied der Synode durch eine schriftliche Vorlage anmeldet (Selbständige Anträge). Ein Antrag einer oder eines Synodalen bedarf der Unterstützung von vier weiteren Synodalen.
- (2) Ort und Zeit der Tagung sollen den Teilnahmeberechtigten vier Wochen vorher bekannt gegeben werden. Die vorläufige Tagesordnung und die weiteren Unterlagen sollen spätestens zwei Wochen vor der Tagung versandt werden. Gleichzeitig sollen die Bischöfin oder der Bischof des Sprengels sowie das Landeskirchenamt eingeladen werden.
- (3) Die Synode stellt die Tagesordnung zu Beginn ihrer Tagung endgültig fest. Erweiterungen der vorläufigen Tagesordnung sind nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Synodalen zustimmen.

#### **§ 5 (E-Mail-Versand)**

- (1) Die Tagungsunterlagen sowie die Niederschriften sollen in der Regel als Dokumente elektronisch versandt werden. Ein Papierexemplar wird in diesem Falle nicht zusätzlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Anträge oder an die Synode gerichtete Vorlagen können elektronisch übermittelt werden. Hierfür gibt das Präsidium eine geeignete E-Mail-Adresse bekannt.
- (3) Die Mitglieder der Synode erteilen ihre Einwilligung zum Empfang elektronischer Dokumente, indem sie ihre E-Mail-Adresse der Kirchenkreisverwaltung mitteilen, ohne abweichend um die Zusendung von Papierdokumenten zu bitten. Hierauf sind sie spätestens mit der Ankündigung der konstituierenden Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Sie können ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

## **§ 6 (Teilnahme an den Tagungen)<sup>4</sup>**

- (1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Tagungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, ihre Verhinderung an der jeweiligen Tagung unverzüglich der Kirchenkreisverwaltung mitzuteilen.
- (2) Synodale, die später zur Tagung erscheinen oder diese vor ihrem Ablauf verlassen, melden sich beim Präsidium an bzw. ab.
- (3) An den Tagungen nehmen die Pröpstinnen bzw. Pröpste, die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung sowie die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Landessynode mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

## **§ 7 ( Beschlussfähigkeit)**

- (1) Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Synodalen tragen sich vor Beginn der Tagung in eine Anwesenheitsliste ein. Danach wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann zu einer weiteren Tagung mit unveränderter Tagesordnung eingeladen werden. Diese Tagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Tagung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Tagung müssen abweichend von § 4 Abs. 2 mindestens 24 Stunden liegen.
- (3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird. Wird daraufhin die Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben davor liegende Abstimmungen und Wahlen wirksam.

## **§ 8 (Öffentlichkeit der Tagungen)**

- (1) Die Tagungen der Synode sind öffentlich, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit auf Antrag zur Geschäftsordnung ausgeschlossen werden. Über einen solchen Antrag wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen, der Beschluss muss unverzüglich öffentlich bekannt gegeben werden. Am Schluss der nichtöffentlichen Sitzung beschließt die Synode, ob deren Ergebnis öffentlich bekanntgegeben werden soll.

---

4 zu Abs. 3 s. Artikel 49 der Verfassung

- (3) Die Synodalen sind verpflichtet, über nicht-öffentliche Beratungen Verschwiegenheit zu wahren.

### **§ 9 (Eröffnung und Schluss der Tagungen)**

Die Tagungen der Synode werden mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eröffnet, sie werden mit Gebet und Segen geschlossen.

### **§ 10 (Gäste)**

Zu Tagungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die bzw. der Präses in Absprache mit dem Kirchenkreisrat Gäste einladen. Diesen kann das Wort erteilt werden, wenn die Synode nicht ausdrücklich widerspricht.

### **§ 11 (Niederschrift)**

- (1) Für jede Tagung sind zwei Schriftführerinnen bzw. Schriftführer zu wählen. Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss den Ort, den Beginn und das Ende der Tagung, die Verhandlungsleitung, den Nachweis der Beschlussfähigkeit, die vollständige Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die festgestellten Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Die Schriftführerinnen bzw. Schriftführer werden vom Präsidium vorgeschlagen und von der Synode gewählt.
- (3) Die Niederschrift ist an alle Mitglieder der Synode und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie an alle Kirchengemeinden innerhalb von sechs Wochen zu versenden. Anträge auf Änderung der Niederschrift müssen schriftlich bis spätestens vier Wochen nach Erhalt bei der bzw. dem Präses schriftlich eingereicht werden. Über sie entscheidet die Synode auf ihrer nächsten Sitzung.

### **§ 12 (Redeordnung)**

- (1) Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Wer einen Antrag oder eine Vorlage einbringt, erhält das Wort zu Beginn der Beratung.
- (3) Die Bischöfin bzw. der Bischof des Sprengels, die Pröpstinnen bzw. die Pröpste<sup>5</sup> und die bzw. der Vorsitzende des Kirchenkreisrates können jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort verlangen.

### **§ 13 (Beratung; Änderungsanträge)**

- (1) Die Beratung einer Beschlussvorlage beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über die gesamte Vorlage. Es folgen Einzelberatung und Einzelabstimmung über jeden selbständigen Teil der Vorlage. Die Synode kann die Vorlage in jeder Hinsicht neu fassen. An die Einzelabstimmung schließt sich die Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat. Das Präsidium stellt den Wortlaut der beschlossenen Vorlage fest.
- (2) Änderungsanträge zu Vorlagen können während der Beratung jederzeit schriftlich gestellt werden.

### **§ 14 (Abstimmung)**

- (1) Liegen keine weiteren Wortmeldungen zu einer Vorlage oder einem Antrag vor, stellt das Präsidium den Schluss der Beratung und den Eintritt in die Abstimmung fest.
- (2) Jeder Antrag ist so zu fassen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann und unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen. Die Anträge werden in der Reihenfolge „Ja“ – „Nein“ – „Enthaltung“ zur Abstimmung gestellt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr Synodale mit „Ja“ als mit „Nein“ abgestimmt haben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Zunächst ist über die Änderungsanträge abzustimmen. Von mehreren Anträgen hat der weitestgehende Vorrang. Ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss hat Vorrang vor Anträgen zur Sache.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens fünf Synodale es verlangen. Wird das festgestellte Ergebnis der offenen Abstimmung von mindestens fünf Synodalen angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (5) Eine nochmalige Verhandlung oder Abstimmung eines durch Beschluss erledigten Gegenstandes ist in derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

### **§ 15 (Wahlen)**

- (1) Gewählt wird durch Stimmzettel, auf denen die Kandidatinnen oder Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein sollen. Dabei hat jede bzw. jeder Synodale so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Durch Handaufheben kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und keine Synodale oder kein Synodaler widerspricht.

- (2) Zur Wahl stehen nur die Kandidatinnen oder Kandidaten, die ihre Zustimmung erklärt haben. Sie stellen sich der Synode vor oder werden in geeigneter Weise vorgestellt. Es können Fragen an sie gerichtet werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches das Präsidium zieht.
- (4) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses fragt das Präsidium zunächst, ob alle Synodale ihre Stimme abgegeben haben, und schließt sodann den Wahlgang. Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Synodale mitwirken. Das Präsidium gibt das festgestellte Ergebnis der Synode bekannt. Sind die Gewählten anwesend, ist ihre Annahmeerklärung sofort einzuholen und in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Die Stimmzettel sind nach der Zählung in einem verschlossenen Umfang bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren.

### **§ 16 (Anträge zur Geschäftsordnung)**

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind die Anträge auf Schluss der Beratung, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit, auf Ausschluss der Öffentlichkeit und auf Überweisung an einen Ausschuss.
- (2) Zur Geschäftsordnung wird das Wort abweichend von der Rednerliste erteilt. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird, nachdem höchstens eine Rednerin bzw. ein Redner befürwortend und eine Rednerin bzw. ein Redner ablehnend dazu gehört worden sind, ohne weitere Beratung abgestimmt.
- (3) Die Synode kann auf Antrag einer bzw. eines Synodalen beschließen, für einzelne Punkte der Tagesordnung die Redezeit zu begrenzen. Den Antrag kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.
- (4) Wird der Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste gestellt, verliert das Präsidium die noch auf der Rednerliste stehenden Namen und die gestellten Anträge. Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.

### **§ 17 (Ausschüsse)**

- (1) Die Synode kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse nach Maßgabe der Kirchenkreissatzung bilden (s. Anhang).
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Einladungen und Protokolle werden neben den Ausschussmitgliedern auch dem Synodenpräsidium regelmäßig und anderen Synodalen auf deren Anforderung zugesandt.

### **§ 18 (Aufrechterhaltung der Ordnung)**

- (1) Das Präsidium übt während der Tagung das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen. Kundgebungen und Ausstellungen durch Wort, Schrift und Bild sowie das Auslegen und Verteilen von Schriften in der Tagungsstätte sind nur mit Einwilligung des Präsidiums zulässig.
- (2) Das Präsidium kann zur Ordnung rufen, wer die Ordnung der Sitzung verletzt. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, kann das Präsidium die Sitzung unterbrechen, einzelne Störerinnen oder Störer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

### **§ 18a (Tagungen als Videokonferenz)**

- (1) Ist die Durchführung einer Tagung der Synode in Präsenzform nicht ratsam, kann eine Tagung als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präsidium im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat.
- (2) Soll eine Tagung als Videokonferenz durchgeführt werden, soll dieses den Teilnahmeberechtigten spätestens mit Versand der vorläufigen Tagesordnung und der weiteren Unterlagen mitgeteilt werden. Das Präsidium soll auf die Abweichung von einer zuvor erfolgten Einladung zu einer Tagung in Präsenzform hinweisen und die hierfür bestehenden Gründe benennen.
- (3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt anhand der Einwahl in das zur Durchführung der Tagung zur Verfügung gestellte Programm.

### **§ 19 (Anwendung der Geschäftsordnung)**

- (1) Über Zweifel zur Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium oder auf Frage des Präsidiums die Synode.
- (2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn auf die Abweichung ausdrücklich hingewiesen wird und nicht mehr als zehn Synodale widersprechen. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsordnung eine gesetzliche Regelung wiedergibt.

### **§ 20 (Inkrafttreten, Geltungsdauer)**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie bleibt als solche bis zu dem Beschluss über eine Geschäftsordnung der nächsten, neu gebildeten Synode<sup>6</sup> in Geltung. § 18a dieser Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2021 in Kraft.

---

<sup>6</sup> Ein Beschluss soll in der konstituierenden, erforderlichenfalls der nächstfolgenden Sitzung gefasst werden.

## Anhang zu § 16

### Auszug aus der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg vom 09.01.2014

#### § 2

##### Kirchenkreissynode und ihre Ausschüsse

( 1 )<sub>1</sub> Die Kirchenkreissynode nimmt Aufgaben und Befugnisse nach [Artikel 45](#) der Verfassung wahr. <sub>2</sub> Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Bestimmungen auch auf die Arbeit ihrer Ausschüsse entsprechende Anwendung finden.

( 2 )<sub>1</sub> Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss nach [Artikel 52](#) der Verfassung. <sub>2</sub> Die Aufgaben und Befugnisse des Finanzausschusses richten sich nach [Artikel 52](#) Absatz 2 der Verfassung und nach den Bestimmungen der Finanzsatzung des Kirchenkreises. <sub>3</sub> Die Kirchenkreissynode kann dem Ausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. <sub>4</sub> Die Zusammensetzung des Finanzausschusses regelt die Finanzsatzung des Kirchenkreises.

( 3 )<sub>1</sub> Die Kirchenkreissynode kann weitere, beratende Ausschüsse nach [Artikel 52](#) Absatz 4 der Verfassung bilden, in die auch Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewählt werden können, die nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind. <sub>2</sub> Den Ausschüssen sollen höchstens neun Mitglieder angehören, von denen die Mehrheit Mitglieder der Kirchenkreissynode sein muss.

( 4 )<sub>1</sub> Aufgabe der Ausschüsse nach [Artikel 52](#) Absatz 4 der Verfassung ist es, Entscheidungen der Kirchenkreissynode anzuregen oder vorzubereiten. <sub>2</sub> Die Ausschüsse können Sachverständige und andere dritte Personen hinzuziehen, wenn dies für die Arbeit und den Auftrag des Ausschusses förderlich erscheint. <sub>3</sub> Etwaige Honorarvereinbarungen schließt der Kirchenkreisrat für die Ausschüsse ab.

( 5 )<sub>1</sub> Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode ruft die Ausschüsse zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen und leitet diese Sitzung bis zur Wahl eines vorsitzenden Mitglieds. <sub>2</sub> Neben den Pröpstinnen und Pröpsten ([Artikel 66](#) Absatz 1 der Verfassung) können die bzw. der Präses und die Vizepräses jederzeit an den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.